



Vernehmlassungsantwort LUR

Vernehmlassung NFA 2 Förderungsmassnahmen

Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zu den angepassten Richtlinien?

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden.

Die Qualität der integrativen Förderung hängt aber erfahrungsgemäss stark von den Rahmenbedingungen ab. Eine befriedigende integrative Förderung lässt sich mit grossen Klassen und überlasteten Lehrpersonen nicht bewerkstelligen. Deshalb müssen im Sinne des LCH folgende Verbesserungen angestrebt werden:

- Senkung der maximalen Klassenzahlen
 - Die Schüler/innen mit längerfristiger heilpädagogischer Förderung müssen wieder doppelt gezählt werden (Schulkind ist nicht gleich Schulkind!!!). In einer Zeit, wo von der Schule Individualisierung und optimaler Umgang mit Heterogenität gefordert wird, leuchtet es nicht ein, dass bei der Berechnung von zulässigen Klassenzahlen alle Schüler/innen gleich zählen sollten.
- Senkung der Pflichtlektionen
 - Einführung einer Klassenlehrpersonenstunde
- Vermehrte Schilw-Angebote zu individualisierendem Unterricht

Fragen

2. Sind Sie mit den Formulierungen betreffs Umfang der Förderungsmassnahmen (Artikel 6 bis Artikel 8) einverstanden?

Im normalen Schulalltag reichen die Kerngrössen (Lektionszahlen) gemäss Art. 6 aus. Dies ist jedoch nicht der Fall bei ausserordentlichen Bildungsbedürfnissen respektive bei Anhäufungen von Schüler/innen mit Lernzielanpassungen in zwei oder mehr Promotionsbereichen in bestimmten Jahrgängen. Insbesondere und neu betrifft diese Aussage den Fachbereich Englisch (Promotionsfach).

Artikel 6: Kindergarten und Primarstufe sollte wie folgt heissen:

1 Die Schulen haben den Standard der Förderungsmassnahmen zu garantieren, indem sie **0,3 Lektionen pro Schülerin oder Schüler** für diese Massnahmen im Budget bereitstellen. Schulen mit weniger

Begründung: Vom Landrat Uri wurden 0,3 Lektionen pro Schülerin/Schüler bewilligt. In den alten Richtlinien gingen 0,23 Lektionen pro Schülerin an die Gemeinden und 0,07 pro Schülerin verblieben im kantonalen Pool.

Bei den neuen Richtlinien fällt nun der kantonale Pool weg. Daher sollen die bewilligten 0,3 Lektionen pro Schülerin/Schüler voll und ganz den Gemeinden zur Verfügung stehen und von diesen auch so budgetiert werden.

Art. 7 stellt einen Widerspruch zu Art. 25 Absatz 1 dar. Wir fordern die Streichung des 2. Satzes von Art. 25 Absatz 1. Damit soll den Schulen respektive den Schulleitung vor Ort die Kompetenz übertragen werden, die Heilpädagogische Begleitung an der Oberstufe dort einzusetzen, wo bzw. wie dies Sinn macht.

3. Sind Sie mit dem Zweck und Begriff, dem Intensivunterricht, dem Stützunterricht und dem Verfahren im Abschnitt Deutsch als Zweitsprache einverstanden (Artikel 13 bis Artikel 17)?

Wir schlagen eine **Ergänzung** bei Art. 22 Absatz 6 vor: Der Stützunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einer Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache **oder mit mehrjähriger Erfahrung** erteilt.

4. Sind Sie einverstanden, dass der Schulpsychologische Dienst bei der Antragstellung für die Teilnahme eines Schülers, einer Schülerin an einem Gruppenangebot nicht mehr zwingend beigezogen werden muss?

Ja, das befürworten wir.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 9:

Der Begriff: „Heilpädagogische Schulungsformen“ sollte analog Art. 11 oder 16 definiert werden.

Artikel 10:

Um eine angemessene Prävention zu gewährleisten, erachten wir eine Grundausstattung pro Klasse von 4 -5 Lektionen als zwingend.